

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 32.

München, den 28. Juli 1877.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 21. Juli 1877, die Dienstkleidung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten in der Pfalz betr. — Bekanntmachung vom 23. Juli 1877, die Wahl der Landtags-Commissäre für die kgl. Staatschuldenentilgungs-Commission betr. — Soldienst-Nachricht.

Bekanntmachung, die Dienstkleidung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten in der Pfalz betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Stabgemeinden der Pfalz an Stelle der in §. 4 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung über die Dienstzeichen und die Dienstkleidung der Gemeindebeamten und der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten der Gemeinden in der Pfalz vom 4. August 1869 bestimmten Kopfbedeckung für die Polizeimannschaft einen Helm in der für die Gendarmarie vorgeschriebenen Form einführen, auf welchem jedoch statt des bayerischen Wappens das Gemeindewappen und statt des gelben ein weißes Metallbeschläge anzubringen ist.

München, den 21. Juli 1877.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
v. Schlereth, Ministerialrath.